



Sigoho-Marchwart-Grundschule Höhenkirchen-Siegersbrunn

Bahnhofstraße 10
85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn

Tel.: 08102/74518-11 Fax: 08102/74518-25

Merkblatt für Eltern zum Nachteilsausgleich und Notenschutz

1. Zuständigkeit (§ 35 BaySchO)

Nachteilsausgleich oder Notenschutz gewähren sowohl bei Lese-Rechtschreib-Störung als auch in den übrigen Fällen gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 1 BaySchO die Schulleiterinnen und Schulleiter der jeweiligen Schule.

2. Verfahren (§ 36 BaySchO)

Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

Ein Nachteilsausgleich kann nur bei offensichtlichen Beeinträchtigungen (z. B. Blindheit) auch ohne Antrag oder Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gewährt werden. Ansonsten gilt:

- Im Regelfall muss ein fachärztliches Gutachten über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung dem Antrag beigelegt werden. Hier genügt die Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Allgemeinmedizin nicht, sondern nur die Bestätigung durch einschlägige Fachärzte wie z. B. für Orthopädie bei Körperbehinderungen, für Kinder- und Jugendpsychiatrie bei Autismus. Bei begründeten Zweifeln kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.
- Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide), eines Bescheides über die Eingliederungshilfe, eines förderdiagnostischen Berichts oder eines sonderpädagogischen Gutachtens ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.
- Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme sowohl erforderlich als auch ausreichend. Eine Bescheinigung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie kann zusätzlich, muss aber nicht vorgelegt werden.

Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung unter Ausübung des pädagogischen und organisatorischen Ermessens über die Erforderlichkeit, den Umfang, die Dauer und die Form des Nachteilsausgleichs oder des Notenschutzes.

Eine Gewährung des Nachteilsausgleiches ist nur für die Zukunft, d.h. ab Bekanntgabe der Entscheidung möglich.

Notenschutz kann unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen, rückwirkend frühestens ab dem Zeitpunkt der Beantragung gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Da die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte zumeist selbst einschätzen können, wann eine Maßnahme nicht mehr erforderlich ist, haben sie die Möglichkeit, gem. § 36 Abs. 4 BaySchO den Verzicht auf die Inanspruchnahme zu erklären. Dies muss spätestens zu Beginn des Schuljahres erfolgen, in dem keine Inanspruchnahme mehr stattfindet.

Gez. Brigitte Gruber, Rektorin